



Öffentliche Bekanntmachung	390.V.00.20.11	17.11.2022
----------------------------	----------------	------------

## Allgemeinverfügung 03/2022

### Tierseuchenverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung 02/2022 vom 20.10.2022 gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Lippe

Aufgrund Artikel 55 in Verbindung mit Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) Nr. 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 20.10.2022 Nr. 02/2022 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, 21.11.2022, 00:00 Uhr, in Kraft.

#### Begründung:

Die für die Überwachungszone vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden. Unter Beachtung des Artikels 55 in Verbindung mit Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 sind weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Schutzzone ab dem 21.11.2022 nicht mehr erforderlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Gebrauch gemacht, um die für die betroffenen Geflügelhaltungen in der Überwachungszone bestehenden Beschränkungen nicht unverhältnismäßig zu verlängern.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).
  - *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)*

Kreis Lippe  
Im Auftrag

Gez.

Rottmann  
(Fachgebietsleitung)

### Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) Nr. 2020/687)
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)

